

Mitgliedstaaten überlassen, Bedingungen zur Archivierung nach Art. 15 Abs. 6 oder gar Art. 4 Abs. 1 AVMD-RL (strengere oder ausführlichere Bestimmungen) aufzustellen.

Den spezifischen Normierungen in den rechtlichen Instrumenten des Europarates und der EU gingen frühere Initiativen zur Öffnung der Zugangsrechte für Fernsehbilder auf europäischer Ebene voraus. Beispielhaft erwähnt sei hier Art. 11 der Grundsätze über eine Zusammenarbeit zwischen dem Fernsehen und dem Fußball, die von der Union des Associations Europeennes de Football (UEFA) und der Europäischen Rundfunkunion (EBU) im Jahre 1973 beschlossen wurden, in dem ein Berichterstattungsrecht für Fernsehgesellschaften verbürgt ist. Wegen des Propagandawerts für den Fußball wird für freien Zugang der Medien zum Stadion plädiert. In der Präambel eines darauf beruhenden Vertrags zwischen EBU und UEFA über die Übertragung der Endspiele der Europäischen Pokalwettbewerbe in den Jahren 1973 bis 1976 wird das Recht der Kurzberichterstattung auf höchstens vier Minuten Dauer pro Spiel festgelegt.¹⁾

Wichtig ist schließlich, über den engeren europäischen Rahmen hinausgreifend, Teil B Nr. 2.2 E des Media Guide des Internationalen Olympischen Komitees in der Fassung des Jahres 1990, der ein Recht auf Kurzberichterstattung von olympischen Veranstaltungen im Rahmen von dreimal zwei Minuten pro Tag, je getrennt durch ein Intervall von wenigstens drei Stunden, kostenfrei zugesteht.²⁾

IV.

Der verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Hintergrund

1. Allgemeines

1.1 Begriff

Die gesetzliche Regelung nach § 5 verzichtet auf eine Definition der Kurzberichterstattung; aus der detaillierten Regelung lässt sich aber erschließen, was unter Kurzberichterstattung im Fernsehen zu verstehen ist. Insofern dürfte Ulmers Definition zutreffen, es gehe „um eine durch Bewegtbilder von dokumentarischem Wert unterlegte oder angereicherte nachrichtenmäßige Information der Fernsehzuschauer, deren Gesamtlänge so bemessen ist, dass sie sich der Struktur von Nachrichtenprogrammen über politische, wirtschaftliche oder sonstige Tagesereignisse einfügt, sich auf die Wiedergabe kurzer Ausschnitte der Veranstaltung und die Ergänzung

1) Zitiert nach *Tettinger*, ZUM 1986, 497 (498).

2) “Subject to the following paragraph the showing, free of charge, of news reports covering the Olympic Games is authorized in regular news programmes in which the actual news elements constitute the main feature, whether in cinemas, over the whole of a television network or on a single station, but shall be limited to three reports of two minutes each per day separated by an interval of at least three hours“.

durch Wortberichte beschränkt und nicht darauf angelegt ist, den Rezipienten den Unterhaltungswert der Veranstaltung, sei es auch in verkürzter Form, zu vermitteln“.¹⁾

1.2 Information als herausgehobene Programmaufgabe des Rundfunks

- 7 Zwar spricht Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nur von der „Berichterstattung durch Rundfunk“, doch ist allgemein anerkannt, dass die Programmaufgabe des Rundfunks umfassende Meinungsbildung durch Abdeckung der dem Vielfaltsgebot entsprechenden programmlichen Inhalte von Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung beinhaltet (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 3 RStV). Der Gesetzgeber hat durch eine positive Ordnung des Rundfunkwesens für die Beachtung dieser Programmziele Sorge zu tragen und insbesondere für die Erfüllung des Informationsauftrags des Rundfunks einzustehen. Dieser stellt eine herausgehobene Aufgabe des Rundfunks dar und kann keineswegs mit laufender Berichterstattung in nachrichtenmäßiger Form gleichgesetzt werden.²⁾

Zwar besitzt Informationsvermittlung eine besondere Affinität zu der derzeit vor allem vom öffentlich-rechtlichem Rundfunk zu leistenden Grundversorgung der Bevölkerung mit Programmen, welche die volle Breite des herkömmlichen Rundfunkauftrags in umfassender Weise zum Ausdruck bringen.³⁾ Dies bedeutet aber nicht, dass das Recht der Kurzberichterstattung auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschränkt wäre oder dass er auf diesem Felde mit besonderen Privilegien ausgestattet werden müsste. Die Aufgabe umfassender Information obliegt im dualen Rundfunksystem in gleicher Weise den privaten Rundfunkveranstaltern und -anbietern; daraus, dass sie sie derzeit möglicherweise wegen ihrer weitgehenden Finanzierung durch Wirtschaftswerbung nur in defizitärer Weise erfüllen können, kann nicht geschlossen werden, dass sie hiervon völlig entbunden wären. Das BVerfG geht im sechsten Rundfunkurteil davon aus, dass die privaten Rundfunkveranstalter und -anbieter im Laufe der Zeit ebenfalls Programme entwickeln könnten, die dem Grundversorgungsanspruch gerecht werden.⁴⁾ Eine Ungleichbehandlung der antagonistischen Partner im dualen System verbietet sich daher auch

- 1) Siehe hierzu *Lerche/Ulmer*, Kurzberichterstattung im Fernsehen, 1989, 59; siehe dazu auch *Badura*, ZUM 1989, 317, 319. Ulmers Definition könnte nur insoweit zu Kritik Anlass geben, als sie Kurzberichterstattung auf die Ausstrahlung in spartenmäßig fixierten Nachrichtenprogrammen festzuschreiben scheint.
- 2) BVerfGE 73, 118 (158); 74, 297 (324); vgl. weiterhin *Badura*, in: Stern u. a., Rundfunk und Fernsehen Informationsrecht, Informationspflicht und Informationsstil, 1987, 35 ff.; *Stettner*, ZUM 1991, 441 (443), vgl. auch Art. 111a Abs. 1 Satz 2 Bayerische Verfassung: „Der Rundfunk dient der Information durch wahrheitsgemäße, umfassende und unparteiische Berichterstattung sowie durch die Verbreitung von Meinungen“.
- 3) BVerfGE 73, 118 (157); 74, 297 (324). Zum temporären Charakter der darauf aufbauenden Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach dem sechsten Rundfunkurteil siehe *Stettner*, ZUM 1991, 441 (447).
- 4) BVerfGE 83, 238 (298); siehe dazu *Stettner*, a.a.O.; *Schmitt Glaeser*, DVBl. 1987, 14 (19).

aus diesem Grund. Dies schließt nicht aus, dass der Veranstalter bei Betätigung seines Auswahlrechts im Fall von Kapazitätsengpässen gem. § 5 Abs. 8 Satz 2 verpflichtet ist, zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung bzw. das Ereignis stattfindet. Diese Vorschrift kann zu einer Begünstigung der öffentlich-rechtlichen Anstalten oder privater Veranstalter mit nahezu flächendeckender Verbreitung führen. Wegen der Verpflichtung zu Signal- und Aufzeichnungsweitergabe an nicht berücksichtigte Fernsehveranstalter und -anbieter ist es aber allen Teilnehmern am dualen Rundfunksystem möglich gemacht, dem verfassungsrechtlichen Informationsauftrag im Wege der Kurzberichterstattung zu genügen.¹⁾

1.3 Verfügungsberechtigung des Privaten über Informationen und Zugang der Allgemeinheit

Information ist in der nach ihr benannten Gesellschaft weithin zum vermögenswerten Gut geworden, hinsichtlich dessen der einzelne Verfügungsbefugnis beansprucht und dessen wirtschaftlichen Wert er genießen möchte. Für das durch § 5 institutionalisierte Recht auf Kurzberichterstattung ist wichtig, dass es nicht als einfachgesetzliche Realisierung des Grundrechts der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 2 Alt. GG begriffen werden kann. Zwar sind beispielsweise Sportveranstaltungen öffentlich zugänglich in dem Sinn, dass jedermann, der das vom Veranstalter geforderte Entgelt bezahlt hat und im Besitz einer Eintrittskarte ist, die sportlichen Darbietungen genießen kann. „Allgemein zugänglich“ im Sinne des Informationsgrundrechts sind aber nur solche Quellen, die technisch geeignet und vom Verfügungsbefugten dazu bestimmt sind, der Allgemeinheit, d. h. einem individuell nicht abgegrenzten Personenkreis, Informationen zu liefern.²⁾ Die Informationsfreiheit vermittelt keinen Anspruch auf Eröffnung bislang verschlossener Quellen.³⁾ Aus der Öffentlichkeit einer Sportveranstaltung, für die zwar Eintrittsgeld erhoben wird, bei der aber die Eintrittskarten an jedermann verkauft werden, der bereit ist, das geforderte Entgelt zu zahlen, kann aber nicht geschlossen werden, dass es sich um eine „allgemein zugängliche Quelle“ in dem Sinn handle, dass jedermann in jeder Form daraus Informationen ziehen könnte. Insbesondere im Fall, dass Exklusivverwertungsrechte durch den Veranstalter vergeben werden, soll das von ihm organisierte Ereignis einer Berichterstattung für Nichtrechtsinhaber gerade nicht offen stehen, also auch nicht einer Kurzberichterstattung. Nachdem es aber für die Allgemeinzugänglichkeit einer Quelle in erster Linie auf den Willen des Verfügungsberechtigten ankommt, fehlt es für exklusiv verwertete Darbietun-

1) Gegen eine Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten auch *Lerche/Ulmer*, Kurzberichterstattung im Fernsehen, 1989, 55, 112; *Tettinger*, ZUM 1986, 497 (504); *Badura*, ZUM 1989, 345.

2) BVerfGE 27, 71 (83).

3) *Papier*, AfP 1989, 510 (511); *Tettinger*, ZUM 1986, 497 (501).

gen hinsichtlich der Übertragbarkeit an diesem Merkmal, das Grundtatbestand für das Informationsgrundrecht nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 2 Alt. GG ist.¹⁾

- 9) Bedeutet also Öffentlichkeit einer Sportveranstaltung nicht, dass damit für jede Form der Informationsgewinnung „Allgemeinzugänglichkeit“ im informationsgrundrechtlichen Sinn bestünde, so bleibt die Zuordnung der jeweiligen verwertbaren Nachricht zur Verfügungsbefugnis und zum Vermögen des Berechtigten erhalten. Dies bedeutet aber nicht, dass Information ausschließlich als Ware behandelt werden könnte, die in ihrem marktmäßigen Wert nur den Gesetzen von Angebot und Nachfrage unterliegt.²⁾ Für den Rundfunk als Medium und Faktor öffentlicher Meinungsbildung ist Informationsvermittlung ein besonders hervorgehobener Teilaspekt seiner Programmaufgabe.³⁾ Das sechste Rundfunkurteil hat besonders nachdrücklich auf die hohe Bedeutung der Informationstätigkeit des Rundfunks für die öffentliche Meinungsbildung hingewiesen („... Angesichts seiner herausragenden kommunikativen Bedeutung wird freie Meinungsbildung nur in dem Maße gelingen, wie der Rundfunk seinerseits frei, umfassend und wahrheitsgemäß informiert. Unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation bildet daher der grundrechtliche Schutz der Vermittlungsfunktion des Rundfunks eine unerlässliche Voraussetzung der Erreichung des Normziels von Art. 5 Abs. 1 GG“⁴⁾).
- 10) Bei einer Flut berichtenswerter Ereignisse besteht Informationsvermittlung durch den Rundfunk allerdings nicht in ungefilterter Weitergabe aller möglichen Detailnachrichten; dies wäre schon aus praktischen Gründen nicht durchführbar. Vielmehr setzt jede Informationsweitergabe einen publizistischen Auswahlprozess voraus, der bereits meinungsbildenden und -repräsentierenden Charakter besitzt und der unter den Bedingungen der für den Rundfunk vorgesehenen pluralistischen Kontrollmechanismen verfassungsrechtlich gebilligt ist. Der Zugang zur Information ist, soweit diese nicht frei verfügbar im Sinn einer „allgemein zugänglichen Quelle“ (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 2 Alt. GG) ist, durch Erwerb der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis herzustellen; hierzu stehen insbesondere die Mittel des Vertragschlusses nach allgemeinem Zivilrecht zur Verfügung, eventuell ergänzt durch die vom Zivilrecht entwickelten Korrekturen bei Monopolmissbrauch. Da auch Information ein vermögenswertes Gut darstellen kann, dessen ersatzlose Entziehung nach der grundrechtlichen Wertung des Grundgesetzes (Art. 14, 12; 2 Abs. 1 GG) nicht zulässig ist, bleibt der Informationsinteressent grundsätzlich darauf angewiesen, sich dieser zivilrechtlichen Instrumente zu bedienen.

1) So auch *Lerche/Ulmer*, Kurzberichterstattung im Fernsehen, 56; *Tettinger*, a.a.O.; *Doepner/Spieth*, AfP 1989, 420 (422); *Papier*, Schriftsatz, 14; a. A. *Fuhr*, in: Festschrift für Armbruster, 1976, 117 (122); *Horn*, Jura 1989, 17.

2) So aber *Niewiarra*, ZUM 1989, 345; dagegen *Badura*, ZUM 1989, 317 (320); ders., Schriftsatz, 14.

3) Vgl. dazu oben Rn. 8; siehe auch *Papier*, AfP 1989, 510 (513).

4) BVerfGE 83, 238 (296).

Ohne dass die Verfassung zwingend darauf hinwirken würde,¹⁾ ist es jedoch dem Gesetzgeber gestattet, im Rahmen einer von Gemeinwohlüberlegungen legitimierten und um gerechten Ausgleich bemühten Regelung ein Mindestmaß an Informationsstandard für die Allgemeinheit zu gewährleisten.²⁾ Wegen der Unsicherheit der zivilrechtlichen Möglichkeiten, mit denen für eine Kurzberichterstattung insbesondere das Hausrecht des Veranstalters überwunden werden kann,³⁾ ist auf rundfunkrechtlicher Basis die Regelung des § 5 entstanden. Keinesfalls ist sie aber dahingehend zu verstehen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers immer und auf jeden Fall ein Informationsminimum für die berichtserstattenden Rundfunkanstalten und -veranstalter zu Gebot stehen solle; für den Fall, dass der Veranstalter Fernsehöffentlichkeit nicht haben möchte, also auch keine Exklusivrechte einräumt, kommt das Kurzberichterstattungsrecht nicht zum Tragen (vgl. § 5 Abs. 5 Satz 4). Der Wunsch des Veranstalters nach Privatheit genießt für diesen Fall trotz möglicherweise legitimer Informationsinteressen der Allgemeinheit Vorrang. Das Kurzberichterstattungsrecht ist also als Gegengewicht zur Einräumung von Exklusivübertragungsrechten konzipiert und setzt (mindestens) eine solche Vereinbarung voraus. Es ist aber nicht die Asymmetrie im Hinblick auf die Zielsetzung „Informationsvermittlung“ zu verkennen, die sich darin offenbart, dass im Fall der Exklusivvereinbarung, wenn jedenfalls ein Rundfunkveranstalter Informationsöffentlichkeit herzustellen vermag, auch das Recht der Kurzberichterstattung für alle anderen Nichtrechtsinhaber eingreift, während dann, wenn jede Fernsehübertragung ausgeschlossen ist, auch keine Kurzberichterstattung stattfinden kann. Dies ist aber eine zwingende Konsequenz aus der aufrechterhaltenen privatrechtlichen Verfügungsbefugnis über Informationen und aus anderen unverzichtbaren Grundsätzen des Rechtsstaats wie etwa des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Rechts am eigenen Bild etc.

2. Rundfunkfreiheit und Kurzberichterstattung

2.1 Das Recht auf Kurzberichterstattung als positive gesetzgeberische Entscheidung zur Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit

Die aus der Rundfunkfreiheit entspringende Forderung nach ihrer organisatorischen Ausgestaltung, die der Gesetzgeber zu leisten habe,⁴⁾ hat angesichts einer zweifelhaften zivilrechtlichen Lage dazu geführt, dass die Länder mittels Staatsvertrags konstitutiv ein Kurzberichterstattungsrecht geschaffen haben. Ein solches Vorgehen war notwendig, weil sich weder auf unmittelbarer grundrechtlicher Basis noch über die Konstruktion mittelbarer Drittwirkung von Grundrechten bei der

11

1) Siehe unten Rn. 22 ff.

2) Siehe dazu *Degenhart*, Bonner Kommentar, Zweitebearbeitung 1987/1988, Rn. 692 zu Art. 5 Abs. 1 u. 2.

3) Vgl. dazu unten Rn. 29.

4) Vgl. wieder BVerfGE 83, 238 (296).

Auslegung zivilrechtlicher Generalklauseln ein befriedigendes, das Hausrecht des Veranstalters überwindendes Zugangsrecht der kurzberichterstattungswilligen Veranstalter auffinden lässt. Dass das Grundrecht der Rundfunkfreiheit als staatsgerichtetes Abwehrrecht nicht dazu dienen kann, die unmittelbare Grundlage für einen Kontrahierungszwang abzugeben, ist weitgehend anerkannt.¹⁾ Inwieweit sich vertragliche Abschlusspflichten für den Veranstalter zur Ermöglichung von Kurzberichterstattung auf Grund zivilrechtlicher oder wettbewerbsrechtlicher Generalklauseln, auch unter Berücksichtigung der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten, ergeben, ist unklar.²⁾ Jedenfalls sind zumindest die wettbewerbsrechtlichen Instrumente mit zahlreichen Unwägbarkeiten behaftet.³⁾ Möglicherweise greifen die zivilrechtlichen Behelfe auch nur in einzelnen, von der Rechtsprechung besonders herausgestellten Sonderfällen (siehe hierzu Rn. 29).⁴⁾ Die Vorschrift des § 5 erfüllt keine zwingende Verfassungsdirlektive. Allerdings ist der Gesetzgeber mit ihr seiner Pflicht zur Sicherung der Rundfunkfreiheit nachgekommen, wobei ihm jedoch ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt. Daher hält auch das Ausschlussrecht des Veranstalters nach § 5 Abs. 5 Satz 4, mit dem er die Übertragung oder Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt untersagen kann, der verfassungsrechtlichen Überprüfung stand.⁵⁾

- 12 Auch wenn die Begründung zum Gesetz davon auszugehen scheint, dass Kurzberichterstattung und sonstige Senderechte kumuliert werden könnten,⁶⁾ dürfte doch die vertragliche Einräumung von Exklusivverwertungsrechten in der Regel so auszulegen sein, dass Kurzberichterstattung durch den berechtigten Rundfunkveranstalter nicht noch zusätzlich (etwa zu anderen Sendezeiten) stattfinden darf, weil dies eine zu exzessive Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten bedeuten würde. Allerdings sind Ausnahmefälle denkbar, bei denen das Kurzberichterstattungsrecht neben vertraglichen Verwertungsrechten bestehen bleibt.

1) Siehe dazu *Lerche/Ulmer*, Kurzberichterstattung im Fernsehen, 1989, 61, *Badura*, ZUM 1989, 317 (323); *Tettinger*, ZUM 1989, 497 (503); a. A. *Fuhr*, in: Festschrift für Armbruster, 1976, 117 ff.; für mittelbare Drittwirkung von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, aber *ders.*, ZUM 1988, 327 (331); *Kübler*, Massenmedien und öffentliche Veranstaltungen, 1978, 70 ff.

2) Vgl. dazu *Hartstein/Kuch*, ZUM 1988, 503 (508); siehe dazu auch LG Wiesbaden, Kabel & Satellit Nr. 39 vom 26.9.1988; vgl. zum Ganzen auch unten Rn. 27 f.

3) Siehe dazu *Lerche/Ulmer*, ebd. 111.

4) Zur Unsicherheit in der rechtlichen Beurteilung siehe auch Begründung zum Rundfunkstaatsvertrag zu § 4 RStV 1991.

5) Vgl. hierzu mit eingehender Begründung *Lerche/Ulmer* ebd. 55. Bei Ereignissen ist dies naturgemäß nicht denkbar; hier kommt ein Ausschluss der Fernsehöffentlichkeit nur nach § 5 Abs. 5 Satz 3 in Frage; vgl. Begründung.

6) A. a. O.; „... Das Recht auf Kurzberichterstattung enthält nur einen Mindestanspruch. Er besteht unabhängig davon, dass ein Veranstalter oder ein Träger eines Ereignisses die Übertragungs- oder Verwertungsrechte exklusiv vergeben hat. Weitergehende Rechte zur Berichterstattung im Fernsehen werden durch diese Regelung nicht beschränkt oder gar ausgeschlossen.“

2.2 Keine Substituierbarkeit des § 5 durch ein erweitertes urheberrechtliches Zitierrecht

In der Verfassungsklage der Bundesregierung gegen mit § 5 inhaltsgleiche Vorschriften des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rn. 53 ff.) wird die Einführung eines erweiterten urheberrechtlichen Zitierrechts durch Ergänzung von § 50 UrhG um einen Abs. 3 vorgeschlagen. Danach soll die Weitersendung kurzer Ausschnitte einer Funksendung unter Angabe der Quelle zum Zweck der Berichterstattung über aktuelle Tagesereignisse oder zur Erläuterung des Inhalts einer selbstständigen Sendung im Rahmen des durch den Zweck gebotenen Umfangs erlaubt sein.¹⁾ Diese stelle einen für die Veranstalter weniger belastenden Lösungsweg dar. Letztendlich handelt es sich um ein Recht auf Mitschnitt fremden Bildmaterials und „Zitierung“ daraus. Es würde also die Notwendigkeit entfallen, sich Zutritt zum Ereignis zu verschaffen. Nicht gegeben wäre aber die Verfügung über das Bildmaterial an der Quelle und die Möglichkeit kurzzeitiger Direktübertragung. Zwar ist zuzugeben, dass kompetenzrechtlich die Einschränkung der Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen (§ 87 Abs. 1 Nr. 12; §§ 94, 95 UrhG) durch eine Vorschrift des Urhebergesetzes völlig unproblematisch wäre, es würde aber damit nicht der verfassungsrechtlich gebotene Informationszweck in dem Maße erreicht werden können, wie dies von der rundfunkrechtlichen Lösung nach § 5 ermöglicht wird. Mag auch in vielen Fällen der Mitschnitt fremden Bildmaterials ausreichen, so ist doch die Gefahr der „Hofberichterstattung“ schon sehr früh gegen die Übernahme fremden Bildmaterials eingewandt worden.²⁾ Damit wäre aber das Leitziel umfassender rundfunkmäßiger Information auch in Fällen, wo dies dringend geboten wäre, nicht gesichert (vgl. dazu auch Rn. 53).

3. Sonstige Grundrechtsfragen

3.1 Eigentumsrechtliche Würdigung

Das Grundrecht auf Eigentum wird vom Recht der Kurzberichterstattung jedenfalls insoweit tangiert, als für eine Veranstaltung urheberrechtlicher Leistungsschutz vorliegt. Das Urheberrecht ist als privates Recht in seinem Vermögenswert eigentumsgrundrechtlich abgesichert.³⁾ Für den besonders umstrittenen Fall der Kurzberichterstattung über Sportveranstaltungen fehlt es aber mangels Werkscha-

1) Vgl. *Papier*, *Schriftsatz*, 20.

2) Vgl. dazu *Hartstein*, *ZUM* 1989, 344.

3) Siehe aus der Rechtsprechung BVerfGE 1, 294 (278); 58, 300 (335); 70, 191 (199); vgl. weiter *Papier*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Rn. Art. 14 GG (2010), Rn. 197 ff.; *Jarass/Pieroth*, *Grundgesetz*, 13. Aufl. 2014, Rn.zu Art. 14 Rn. 9; zum Urheberrecht siehe BVerfGE 31, 229 (239); 77, 263 (270). Ausführlich zur Grundrechtslage bei § 5 *Dittl*, *Unentgeltliche Kurzberichterstattung über Sportveranstaltungen*, 2013, 109 ff.